



SUPPLIER CODE OF CONDUCT DER RHEINMETALL GROUP

Die börsennotierte Rheinmetall AG mit Sitz in Düsseldorf steht als integrierter Technologiekonzern für ein substanzstarkes, international erfolgreiches Unternehmen in den Märkten für umweltschonende Mobilität und bedrohungsgerechte Sicherheitstechnik.

Rheinmetall hat eine lange Tradition. Für uns ist Nachhaltigkeit kein Modewort, sondern zentraler Bestandteil der Unternehmensführung. An über 110 Standorten in 29 Ländern sind rund 23.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Rheinmetall auf allen Kontinenten tätig. Für Rheinmetall spielt dabei die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln eine wichtige Rolle. Daneben sind auch gesellschaftliche und ökologische Gesichtspunkte, wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz, zentrale Säulen.

Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten die Berücksichtigung und Einhaltung der nachstehenden Regeln und Standards.

1. MENSCHENRECHTE

1.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wie zum Beispiel die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

1.2 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich eine Auswahl nach bestimmten Kriterien zulässt. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer etwaigen Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen (ILO-Abkommen Nr. 100, Nr. 111 und Nr. 159, Quelle: <http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12000:0::NO::>).

1.3 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass jede Art der Zwangsarbeit (ILO-Abkommen Nr. 29 und 105), Leibeigenschaft oder unfreiwilliger Arbeit sowie Kinderarbeit untersagt ist (ILO-Abkommen Nr. 138 und Nr. 182). Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht die in dem ILO-Abkommen Nr. 138 verankerten Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

1.4 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine mit Menschenhandel verbundenen Aktivitäten und keine Art des Menschenhandels einzusetzen, daran teilzunehmen oder davon zu profitieren.

2. ARBEITSBEDINGUNGEN

2.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie das Recht auf eine angemessene Vergütung für alle Beschäftigten anerkennen (ILO-Abkommen Nr. 100). Die Entlohnung/Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens dem jeweiligen nationalen Recht bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche / Branchen.

2.2 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub anwenden und einhalten.

2.3 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts gewährleistet sind und dass eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt erfolgt.

3. VEREINIGUNGSFREIHEIT

3.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie das Recht der Beschäftigten, frei Gewerkschaften ihrer Wahl zu bilden bzw. ihnen beizutreten, anerkennen (ILO-Abkommen Nr. 87 und Nr. 98). Die Lieferanten akzeptieren die Gründung betrieblicher bzw. gewerkschaftlicher Interessenvertretungen der Beschäftigten und nehmen sie positiv auf, soweit diese nicht im Widerspruch zum jeweiligen nationalen Recht stehen.

4. UMWELT

4.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Der Lieferant strebt die Einführung eines Umweltmanagementsystems an, das die Anforderungen der ISO 14001 (Quelle: <https://www.iso.org/iso-14001-environmental-management.html>), der EMAS (Quelle: <http://www.emas.de/home/>) Verordnung der Europäischen Union oder eines vergleichbaren nationalen Standards erfüllt und dessen Wirksamkeit durch ein Audit- bzw. Zertifizierungssystem nachgewiesen wird.

4.2 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass in der Produktion ein bestmöglich wirksamer Umweltschutz gewährleistet wird und Umweltbelastungen stetig verringert werden.

4.3 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien die einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines angemessenen Entsorgungsmanagements.

5. COMPLIANCE

5.1 **Compliance Erfordernis** – Unsere Stakeholder beurteilen uns danach, wie Rheinmetall seine Geschäfte führt. Daher ist unsere Reputation ganz entscheidend für die Kontinuität und Rentabilität der Rheinmetall Group.

Kein Rechtsverstoß ist durch die Berufung auf vermeintliche geschäftliche Erfordernisse zu rechtfertigen. Daher fordert Rheinmetall ein einwandfreies Geschäftsverhalten von seinen Lieferanten und deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Vermittlern und Beratern in Form der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Industrienormen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden Korruption oder Korruptionsversuche jeglicher Art und sonstige gesetzwidrige Praktiken wie z.B. Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Veruntreuung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche nicht geduldet.

Rheinmetall erwartet, dass der Lieferant Prozesse zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Industrienormen eingerichtet hat und dieses dauerhaft aufrechterhält.

5.2 **Gifts & Benefits** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass keine Zuwendungen angenommen, gefordert oder zugewendet werden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Bestechungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen (z.B. zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten) an Amtsträger oder andere Personen im Kontext der Geschäftsbeziehung. Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung dieser Anforderungen sind einzuführen und anzuwenden.

5.3 **Umgang mit Behörden** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Institutionen die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Sie beachten bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.

5.4 **Einsatz von Vermittlern und Beratern** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Vermittler und Berater nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht einsetzen. Sie achten insbesondere darauf, dass die gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Vermittlungs- und Beratungsleistungen gewährt wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

5.5 **Antitrust** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der geltenden und anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Sie treffen weder kartellrechtswidrige Absprachen (z.B. zur Festlegung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten) mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten noch nutzen sie eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung in unzulässiger Weise aus. Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, sind zu unterlassen.

5.6 **Außenhandelsvorschriften** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen, einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.

5.7 **Geldwäscheprävention** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie durch geeignete und angemessene Maßnahmen dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf entgegenwirken.

5.8 **Steuerehrlichkeit** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass die aufgrund der Beauftragung in ihrem Sitzland oder Drittländern anfallenden Steuern/Abgaben vorschriftsmäßig abgeführt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

5.9 **Industriestandards Automotive-Industrie** – Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, die die Gesellschaften von Rheinmetall Automotive beliefern, dass sie die Guiding Principles der European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability (Quelle: <https://www.csreurope.org/>) und der AIAG Automotive Industry Action Group (Quelle: <https://www.aiag.org/>) einhalten.

6. INTERESSENKONFLIKTE

6.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher, geschäftsbezogener Kriterien getroffen werden und nicht durch private oder finanzielle Interessen oder persönliche Beziehungen beeinflusst sind. Jeder potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikt mit Mitarbeitern von Rheinmetall wird von dem Lieferanten gegenüber Rheinmetall offengelegt.

7. GEISTIGES EIGENTUM / GEHEIMHALTUNG

7.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, das Know-how und die Patente von Rheinmetall und Dritten respektieren. Zur Verfügung gestellte Daten / Informationen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung für den vereinbarten Zweck und zur Erfüllung der Leistungen für Rheinmetall genutzt werden, sofern keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung für andere Zwecke erfolgt ist. Vertrauliche Informationen und Inhalte sind vor internem und externem Missbrauch zu schützen und dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden.

8. VERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFBESCHAFFUNG

8.1 Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien einhalten. In dem Fall, dass ein Produkt ein oder mehrere der sogenannten Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwartet Rheinmetall von seinen Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte oder Raffinerie sicherstellen können (Quelle: <http://www.conflict-minerals.com/deutsch/>).

9. EINHALTUNG

Für Rheinmetall ist die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Compliance-Regeln und -Standards in der Wertschöpfungskette von großer Bedeutung. Gemeinsam mit unseren Lieferanten strebt Rheinmetall deren kontinuierliche Verbesserung an.

Der Supplier Code of Conduct ist integraler Bestandteil der Beauftragung. Alle Lieferanten sind aufgefordert, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct im Rahmen eines Self-Assessments nachzuweisen. Rheinmetall behält sich vor, anschließend, z.B. im Rahmen von Audits oder durch andere von Rheinmetall als geeignet angesehene Maßnahmen, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen für Verbesserungen mit dem Lieferanten zu definieren.

Rheinmetall erwartet zudem von seinen Lieferanten, dass sie die Erwartungen und Inhalte des Supplier Code of Conduct an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung sicherstellen.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Regeln und Standards wird als Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses betrachtet. Rheinmetall erwartet von seinen Lieferanten, etwaige Verdachtsfälle für Verstöße aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Rheinmetall zu kooperieren. Rheinmetall behält sich vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung (z.B. bei negativen Medienberichten) Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Rheinmetall möchte seine Lieferanten ermutigen, einen etwaigen Verstoß gegen die Regeln und Standards dieses Supplier Code of Conduct, welcher durch einen Dritten oder einen Vertreter von Rheinmetall selbst begangen wird, ihrem Ansprechpartner bei Rheinmetall oder – falls bevorzugt auch anonym – zentral bei Rheinmetall anzuzeigen.

Der Supplier Code of Conduct wird auf der Homepage der Rheinmetall AG, von Rheinmetall Automotive und Rheinmetall Defence als Download zur Verfügung gestellt. Rheinmetall behält sich vor, den Supplier Code of Conduct von Zeit zu Zeit inhaltlich zu aktualisieren, falls gesetzliche oder regulatorische Änderungen dies erfordern.